Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1964	Nr. 40

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine Zusammenstellung bei, die die Änderungen der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964 enthält.

Vierte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Zusatzbetrag für Milch enthaltende Futtermittel)

Vom 20. August 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 569), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Der Abschöpfungstarif (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1498) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 23.07 (Futter usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

„1. (1) Bei Waren der Abs. B – (I) bis (IV) mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhöhen sich die Abschöpfungssätze in der Zeit, in der keine Ausgleichsbeträge nach Abs. 2 dieser Anmerkung erhoben werden, um einen Zusatzbetrag.

(2) Bei Waren der Abs. B – (I) bis (IV) mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhöhen sich die Abschöpfungssätze um folgende Ausgleichsbeträge:

a) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 5, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen

b) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen

c) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen

d) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Abschöpfungserhebungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. August 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund